



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PACO
Frau Ursula Scherrer
3003 Bern

Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Scherrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2009 unterbreitet uns das SECO den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anhörung. Für die Gelegenheit der Stellungnahme danken wir recht herzlich. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Allgemeines

Wir begrüssen die Bestrebungen um Verbesserungen im Vollzug des Systems der flankierenden Massnahmen zu erreichen. Sie zielen in die richtige Richtung. Wir lehnen es jedoch ab, Kontrollkosten der paritätischen Organe, welche zum ordentlichen Vollzug eines Gesamtarbeitsvertrages gehören, zu übernehmen, wie auch die Anzahl der Kontrollen auf Verordnungsstufe aufzunehmen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen

Artikel 9 Absatz 1bis (neu), 2 und 3

Der Entwurf sieht vor, dass die Kosten, welche den paritätischen Kommissionen (PK) bei Kontrollen von Arbeitnehmenden mit kurzfristigen Stellenantritten bei einem Schweizer Arbeitgeber in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) zusätzlich entstehen, vom Bund resp. den Kantonen übernommen werden.

Die Einhaltung von Bestimmungen in ave GAV ist Sache der paritätischen Organe des GAV. Eine Entschädigung des Aufwands der PK durch den Bund bzw. der Kantone ist nur für Kontrollen vorgesehen, die den PK's aus dem Vollzug des Entsendegesetzes (EntsG) zusätzlich zum üblichen Vollzug des GAV entstehen. Das Kontrollieren von Arbeitskräften bei Schweizer Arbeitgebern hat nichts mit dem Vollzug des EntsG zu tun. Deshalb sollte hier nicht ein Systemwechsel vorgenommen und Kosten für die Kontrolle von ausländischen Arbeitskräften bei Schweizer Arbeitgebern, die kurzfristig im Rahmen des Meldeverfahrens eine Stelle antreten, übernommen werden.

Zudem wird der korrekte Nachweis dieser Kosten für die PK nur mit grossem Aufwand möglich sein, weil eine klare Abgrenzung (werden nur Meldepflichtige oder auch andere Arbeitnehmer kontrolliert) schwierig ist. Ausserdem wäre mit erheblichen Zusatzkosten für den Bund, und bei GAVs, die durch die Kantone ave erklärt werden für die Kantone, verbunden. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Regelung ab.

Artikel 16 Absatz 2, 3 (neu) und 4

Im Rahmen der Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 20. März 2008 (RVOG) wurde die Anzahl der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen auf maximal 15 festgelegt. Im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung auf Bundesebene wird diese Reform Auswirkungen auf die Anzahl der Mitglieder der tripartiten Kommission des Bundes haben.

Eine Reduktion der Mitglieder der tripartiten Kommission des Bundes hat eine Steigerung der Effizienz zur Folge, was wir begrüssen.

Artikel 16e

Gemäss Entwurf soll die Anzahl Kontrollen, die die PK und die tripartiten Kommissionen (TK)

der Kantone durchzuführen haben um 20 Prozent auf total 27'000 Kontrollen erhöht werden. Diese Erhöhung ist im Hinblick auf die schrittweise Liberalisierung der Dienstleistungserbringung und der Öffnung des Arbeitsmarktes gegenüber den neuen EU-Staaten vorgesehen und von der Politik versprochen worden. Ausserdem ist vorgesehen, die Mindestanzahl der Kontrollen auf Verordnungsstufe aufzunehmen.

Obschon die Erhöhung der Anzahl Kontrollen wie auch die Festsetzung einer verbindlichen Gesamtzahl auf Verordnungsstufe vom Parlament am 13. Juni 2008 verabschiedet worden ist, ist das Aufheben der Mindestzahl von Kontrollen auf Verordnungsstufe zu verzichten. Vor dem Hintergrund, dass sich die flankierenden Massnahmen wie auch die bisherige Praxis mit Leistungsvereinbarungen bewährt hat, ist nicht einzusehen, weshalb nun die Anzahl Kontrollen in der Verordnung festgeschrieben werden sollen. Eine Anpassung wäre jeweils nur mit einer Änderung der Verordnung möglich, was in der heutigen dynamischen Arbeitswelt zu wenig flexibel ist.

Die Anzahl Kontrollen und die Details dazu werden wie bis anhin in Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Vollzugsorganen festgelegt werden. Das hat sich bisher bewährt. Ein Hinweis in der Verordnung genügt, dass der Bundesrat in Leistungsvereinbarungen mit den Vollzugsorganen die Anzahl Kontrollen festlegen kann.

III. Schlussbemerkung

Sehr geehrte Frau Scherrer, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Bemerkungen aufzunehmen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 19. Mai 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kantonsdirektor

Dr. Peter Huber